

Nr. 2 / 2016 vom 3.02.2016

## Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Verfassungsmäßigkeit? Verfassungsbeschwerde anhängig

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Fachrundschreiben informieren wir Sie zum aktuellen Stand zum Abzug der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, die der Basisversorgung dienen.

Mit **Urteilen** vom **2.9.2015 - VI R 32/13** (BFH/NV 2016, 291; HI8805781) und **VI R 33/13** (Inhaltsgleich mit VI R 32/13) entschied der BFH, die **Minderung** der abziehbaren Krankheitskosten bei Zuzahlungen nach SGB V (z. B. zu Arznei-, Heil- und medizinischen Hilfsmitteln, stationärer Krankenhausbehandlung usw.) durch die **zumutbare Belastung** sei **verfassungsgemäß**. Der BFH wies darauf hin, dass lediglich, wenn durch Abzug der Zuzahlungen der Grundfreibetrag unterschritten, aber wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung eine Steuerlast entstehen würde, eine Verfassungswidrigkeit der zumutbaren Belastung anzunehmen sein könnte. Ein derartiger Sachverhalt lag aber in beiden Urteilsfällen nicht vor. Eine Entscheidung bei Unterschreitung des Grundfreibetrags hatte der BFH daher nicht zu treffen.

Gegen das Urteil des BFH mit Az. VI R 32/13 wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die **Verfassungsbeschwerde** wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen **2 BvR 180/16** geführt.

### Praxishinweise:

- a. In Fällen, in denen der Einkommensteuerbescheid den **Vorläufigkeitsvermerk** hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung enthält, ist **nichts veranlasst**.
- b. In Fällen, in denen der Einkommensteuerbescheid bislang keinen Vorläufigkeitsvermerk enthält und das Einspruchsverfahren noch offen ist, empfehlen wir Ihnen , falls das Finanz-

amt auf Grund der BFH-Urteile vom 2.9.2015 - VI R 32/13 und VI R 33/13 (aaO.) zur Rücknahme des Einspruchs auffordert, den Einspruch **nicht zurückzunehmen**.

Bitte weisen Sie das Finanzamt auf die Verfassungsbeschwerde unter dem Az. 2 BvR 180/16 hin. Das Verfahren ruht danach weiterhin von Amts wegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nöll', written in a cursive style.

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer